

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Tino Chrupalla,
Dr. Heiko Heßenkemper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/29202 –**

Umsetzung der energiepolitischen Ziele Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) kommentierte den kürzlich erschienen Bericht des Bundesrechnungshofs zur Umsetzung der Energiewende mit Fokus auf die energiepolitischen Ziele Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit gegenüber der Presse damit, dass das BMWi ebenfalls regelmäßig Berichte zum Thema veröffentliche, und betonte zudem, dass die Versorgungssicherheit in Deutschland umfassend gewährleistet und gerade auch im internationalen Vergleich sehr hoch sei (<https://www.energate-messen.de/news/210967/schlechte-noten-fuer-die-energiewende>). Zur Verpflichtung gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), wonach die Bundesregierung neben einer sicheren auch eine verbraucherfreundliche bzw. preisgünstige und effiziente Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten hat, äußerte sich die Bundesregierung nach Kenntnis der Fragesteller nicht.

Gemäß dem Bericht des Bundesrechnungshofs nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung „zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bei Elektrizität“ liegen die typischen Strompreise für Privathaushalte 43 Prozent über dem EU-Durchschnitt. Die deutschen Strompreise für Gewerbe- und Industriekunden nehmen ebenfalls Spitzenplätze in der EU ein (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/langfassungen-ab-2013/2021/umsetzung-g-der-energiewende-im-hinblick-auf-die-versorgungssicherheit-und-bezahlbarkeit-bei-elektrizitat-pdf>, S. 7). Ursächlich für diese Entwicklung sind laut Bericht staatlich induzierte Preisbestandteile, die in der Spitze bis zu 75 Prozent des Strompreises ausmachen. Beispielhaft hierfür ist die Subventionierung von grünen Industrien über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (vgl. S. 32). Zu den hohen Strompreisen tragen auch die weiterhin hohen Systemdienstleistungskosten bei, die von den Netzbetreibern auf Stromverbraucher umgelegt werden (vgl. S. 38). Ursächlich zurückzuführen sind diese Kosten auf die asynchronen Ausbaugeschwindigkeiten von wetterabhängigen Stromquellen und von dadurch notwendigen, aber eigentlich redundanten Stromnetzkapazitäten. Anders formuliert verfehlt die Bundesregierung ihre Ausbauziele für die Stromnetze noch deutlicher als ihre Ausbauziele für wetterabhängige Stromquellen, was hohe Kosten für Systemdienstleistungen zur Folge hat

(vgl. S. 21). In Zukunft sei auch im Falle eines synchronen Ausbaus nicht mit einer Entlastung bei den Strompreisen bezogen auf diesen kostensteigernden Faktor zu rechnen, da die Kosten des Netzausbaus um ein Vielfaches höher sein werden als die heutigen jährlichen Kosten für Systemdienstleistungen und diese Kosten ebenfalls auf die Strompreise umgelegt werden müssen (vgl. S. 39). Bis dahin werden nach Auffassung der Fragesteller die unterschiedlichen Ausbaugeschwindigkeiten von unsteten, aber hochsubventionierten Stromquellen und von dadurch notwendigen, aber eigentlich redundanten Netzkapazitäten weiterhin die Stromversorgung destabilisieren und steigende Kosten für Systemdienstleistungen verursachen. Die gemäß Plänen der Bundesregierung steigende Nutzung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge samt absehbarer, lokaler und temporärer Überlastung der Nieder- und Mittelspannungsebene, der Aufbau außerordentlich energieintensiver Wasserstoffproduktionskapazitäten sowie die entstehende Stromlücke durch den beschlossenen Kohleausstieg werden zukünftig ihren eigenen Teil zu einer zunehmend unsicheren Versorgung mit Elektrizität beitragen (vgl. S. 6).

Auf letztgenannte Stromlücke ab 2023 durch das sukzessive Abschalten gesicherter Erzeugungskapazitäten im Kern- und Kohlebereich sowie die Unklarheit darüber, wie diese Lücke realistisch geschlossen werden könnte, wies zuletzt im Januar 2021 ebenfalls eine private „Engpassanalyse“ eines Spezialisten für Blockkraftwerke hin (<https://www.welt.de/wirtschaft/plus224119672/Energiewende-In-Deutschland-wird-der-Strom-knapp.html>).

Wie in den entsprechenden Berichten des Bundesrechnungshofs von 2016 und 2018 – sowie nach Ansicht der Fragesteller mit einiger Wahrscheinlichkeit auch im nächsten Bericht zur Umsetzung der Energiewende – empfiehlt der Bundesrechnungshof zur Überprüfung und Erreichung der energiepolitischen Ziele Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Stromversorgung,

- das System aus staatlich induzierten Strom- und Energiepreisbestandteilen grundsätzlich zu reformieren (S. 45), statt die wahren Kosten beispielsweise der EEG-Umlage mittels der Finanzierung aus dem Bundeshaushalt gegenüber den Stromverbrauchern zu verschleiern (vgl. S. 44),
- aussagekräftige Indikatoren samt Ziel- sowie Schwellenwerten für die Bezahlbarkeit von Strom zu definieren (S. 36),
- im Hinblick auf die Stabilität der Stromnetze ebenfalls die Definition aussagekräftiger Indikatoren samt Schwellenwerten (S. 29),
- die Analyse eines „Worst-Case“-Szenarios (S. 29) und
- vieles nach Ansicht der Fragesteller Unterstützenswertes mehr.

1. Betrachtet die Bundesregierung das energiepolitische Zieldreieck als Richtschnur ihrer Energiepolitik, wonach sie gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine zuverlässige, bezahlbare sowie umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten hat?

Ja.

2. Welches Ziel und welche Zielkombinationen werden grundsätzlich im Falle von Zielkonflikten zwischen den Zielen Versorgungssicherheit, Umweltschutz und Bezahlbarkeit der Versorgung mit Elektrizität von der Bundesregierung priorisiert, bzw. welche Ziele und Zielkombinationen müssen im Konfliktfall gegenüber welchen Zielen und Zielkombinationen zurückstehen (bitte Priorisierung für die möglichen vier Kombinationen tabellarisch angeben)?

In einem eventuell auftretenden Zielkonflikt sind die einzelnen Ziele in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen, damit alle drei Ziele zu optimaler

Wirksamkeit gelangen können. Eine schematische Darstellung von Priorisierungen bei eventuell auftretenden Zielkonflikten ist daher nicht möglich.

3. Welche allgemeinen Funktionen erfüllen nach Ansicht der Bundesregierung Zielwerte und Schwellenwerte bei der Erreichung von Zielen?

Zielwerte und Schwellenwerte leisten einen wichtigen Beitrag, um quantitative Ziele nachprüfbar zu erreichen.

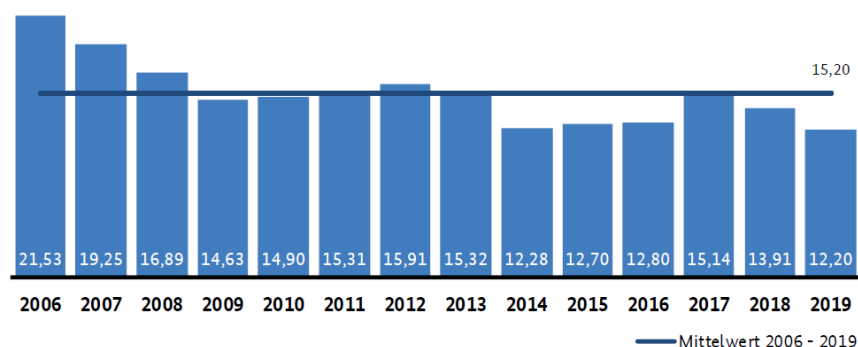
4. Welche quantitativen Indikatoren nutzt die Bundesregierung, um die Zielerreichung einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gemäß § 1 EnWG zu überprüfen (bitte tabellarisch darstellen)?
 - a) Welche Zielwerte hat die Bundesregierung für jeden dieser Indikatoren definiert, um die Erreichung des Ziels einer sicheren Versorgung mit Elektrizität zu messen und transparent gegenüber der Allgemeinheit sowie dem Bundestag darzustellen?
 - b) Welche Schwellenwerte hat die Bundesregierung für jeden dieser Indikatoren definiert, um eigenen oder parlamentarischen Handlungsbedarf transparent gegenüber der Allgemeinheit sowie dem Bundestag zu kommunizieren?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Alle der Bundesregierung bekannten, nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung durchgeführten Analysen zur Versorgungssicherheit kommen zu dem Ergebnis, dass die sichere Stromversorgung in Deutschland absehbar auf dem heutigen hohen Niveau gewährleistet bleibt. In den Analysen wird auch der Ausstieg aus der Kernenergie und die Beendigung der Kohleverstromung berücksichtigt, wie er zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachten bekannt war.

Versorgungssicherheit lässt sich zunächst in die Themen „Angemessenheit der Ressourcen“, also die Frage nach dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage am Strommarkt, und die „Netz- und Systemsicherheit“ unterteilen. Für das Monitoring der Angemessenheit der Ressourcen hat sich die sogenannte Lastausgleichswahrscheinlichkeit als am besten geeigneter Indikator herauskristallisiert.

Zur Bewertung der Versorgungsqualität der Stromnetze verwendet die Bundesnetzagentur (BNetzA) den System Average Interruption Duration Index (SAIDI). Er wird jährlich von der BNetzA auf Basis von erhobenen Daten der Netzbetreiber ermittelt und beschreibt die durchschnittliche Dauer von Versorgungsunterbrechungen (über 3 Minuten) pro Letztverbraucher und Jahr. Der SAIDI wird stark von einzelnen Störungen auf Ebene der Stromverteilernetze bestimmt. Im Jahr 2019 betrug dieser 12,20 Minuten pro Letztverbraucher, womit Deutschland im europäischen und internationalen Vergleich eine Spitzenposition einnimmt. Die BNetzA urteilt in ihrem jährlichen Monitoringbericht, dass bisher kein maßgeblicher Einfluss der Energiewende und der damit einhergehenden steigenden dezentraleren, kleinteiligeren und gleichzeitig lastferneren Erzeugungsstruktur auf die Versorgungsqualität zu erkennen ist.

Elektrizität: Versorgungsstörungen nach § 52 EnWG je Netzebene
in Minuten

Quelle: Monitoringbericht 2020, Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt, Seite 133.

Die vielschichtigen zu betrachtenden Stabilitätskriterien für eine vorausschauende Beurteilung der Netz- und Systemsicherheit lassen sich nicht als einzelner Indikator abbilden. Die Bewertung der Netz- und Systemsicherheit erfolgt deshalb unter anderem jährlich in den Systemanalysen, zweijährlich in den Netzentwicklungsplänen sowie den Systemrelevanzprüfungen bei Stilllegungen von Kraftwerken. Den netzseitigen Herausforderungen durch den Kohleausstieg wird Rechnung getragen, indem zusätzlich zu diesen Prozessen weitere, eigenständige Prozesse zur Prüfung der netzseitigen Versorgungssicherheit eingeführt wurden (langfristige Netzanalyse durch die Übertragungsnetzbetreiber, begleitende Netzanalysen durch die BNetzA).

5. Welche quantitativen Indikatoren nutzt die Bundesregierung, um die Zielerreichung einer verbraucherfreundlichen (preisgünstigen) und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gemäß § 1 EnWG zu überprüfen (bitte tabellarisch darstellen)?
 - a) Welche Zielwerte hat die Bundesregierung für jeden dieser Indikatoren definiert, um die Erreichung des Ziels einer verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung mit Elektrizität zu messen und transparent gegenüber der Allgemeinheit sowie dem Bundestag darzustellen?
 - b) Welche Schwellenwerte hat die Bundesregierung für jeden dieser Indikatoren definiert, um eigenen oder parlamentarischen Handlungsbedarf transparent gegenüber der Allgemeinheit sowie dem Bundestag zu kommunizieren?
6. Woraus leitet die Bundesregierung, sofern sie keine oder nur wenige quantifizierbare Indikatoren samt Ziel- und Schwellenwerten zur Messung der Zielerreichung sowie zur Darstellung exekutiver oder legislativer Handlungsnotwendigkeit nutzt, stattdessen die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG einer sicheren, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung ab, um systematisches, zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln zu belegen?
7. Welche Gründe sprechen nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gegen die mathematischen Möglichkeiten der Normierung und Gewichtung von einzelnen Indikatoren zur Berechnung eines kompakten bzw. normierten und gewichteten Indikators für das energiepolitische Ziel Bezahlbarkeit (und weitergehend Versorgungssicherheit), welche die im aktuellen Bericht des Bundesrechnungshofs (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) auf Seite 45 zitierte Auffassung des

BMWi begründen, das Ziel der Bezahlbarkeit könne nicht von einem einzigen Indikator und Zielwert abgebildet werden?

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein expliziter Indikator für staatlich induzierte Strompreisbestandteile bzw. legislativ und exekutiv direkt beeinflussbare Strompreisbestandteile, die in der Spitze 75 Prozent betragen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), eine sinnvolle Ergänzung zu den von der Bundesregierung genutzten Indikatoren für Bezahlbarkeit darstellt sowie eine transparente Definition eines Zielwerts und eines Schwellenwerts erlaubt, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Um den komplexen Bereich der Bezahlbarkeit zu bewerten, müssen verschiedene Indikatoren herangezogen werden, die sowohl den „Blick aufs Ganze“ (insbesondere Letztverbraucher Ausgaben) als auch einzelne Aspekte des Themas beleuchten (z. B. Strompreise). Dies berücksichtigt die Bundesregierung bei der Auswahl ihrer Indikatoren im Monitoring-Prozess zur Energiewende. Ein Fokus auf eine einzelne Zielgröße mit entsprechendem Schwellenwert würde kein vollständiges Bild und keine seriöse Steuerung ermöglichen. Auch die Einkommens- und Wirtschaftsentwicklung hat beispielsweise einen Einfluss auf die Bezahlbarkeit.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/29460, und dort insbesondere auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3, verwiesen.

9. Hält die Bundesregierung einen Strompreis für private Haushalte, der 43 Prozent über dem EU-Durchschnitt liegt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), mit dem Ziel einer verbraucherfreundlichen bzw. preisgünstigen Versorgung mit Elektrizität gemäß § 1 EnWG für vereinbar?
 - a) Wenn ja, ab welchem Prozentwert hält die Bundesregierung den Strompreis im EU-Vergleich für unvereinbar mit dem Ziel der Bezahlbarkeit bzw. nicht mehr zumutbar für die Allgemeinheit?
 - b) Wenn nein, welche Maßnahmen der Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode haben eine durchschnittlich senkende Wirkung auf Strompreise privater Haushalte und Strompreise nicht begünstigter Industrieunternehmen gehabt, welche dieser Maßnahmen werden von Steuerzahlern refinanziert, und welche Maßnahmen hatten eine preissteigernde Wirkung?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Es ist richtig, dass Deutschland im EU-Vergleich hohe Strompreise für typische nicht-privilegierte Stromendkunden aufweist. Zu bedenken ist dabei, dass auch das Bruttoinlandsprodukt, also die Wirtschaftsleistung, pro Kopf in Deutschland deutlich (um rund 20 Prozent) über dem EU-Durchschnitt liegt, was auch insgesamt ein höheres Preisniveau nach sich zieht. Für kleinere, nicht begünstigte Industrieverbraucher liegen die Strompreise etwas oberhalb des (EU-) Durchschnitts: Im Abnahmeband zwischen 2 und 20 Gigawattstunde pro Jahr lagen sie in den letzten Jahren beispielsweise bei 12 bis 13 Cent pro Kilowattstunde, in 2020 bei rund 15 Cent pro Kilowattstunde gegenüber einem EU-Durchschnitt von rund 10 Cent pro Kilowattstunde (Eurostat: Electricity Prices for non-household consumers – bi-annual data, excluding VAT and other recoverable taxes and levies). Je größer die Abnahmemenge, desto mehr nähern sich die deutschen Industriestrompreise dem europäischen Durchschnitt an, beziehungsweise erreichen diesen. So zahlen stromkostenintensive Unternehmen

in Deutschland oft einen Strompreis um 5 Cent pro Kilowattstunde, was als international wettbewerbsfähig einzustufen ist.

Relevant für die Bewertung der Strompreise in Deutschland ist darüber hinaus ihre Entwicklung in den letzten Jahren: Die Strompreise für Privathaushalte in Deutschland sind seit 2013 weitgehend stabil. Laut Monitoringbericht von BNetzA und Bundeskartellamt (BKartA) zahlten deutsche Haushalte mit 32,1 Cent pro Kilowattstunde zum Stichtag 1. April 2020 im Durchschnitt nur 2,7 Cent pro Kilowattstunde mehr als noch im Jahr 2013. Das ist ein Anstieg von etwa 1,3 Prozent pro Jahr – also nur wenig mehr als die allgemeine Inflationsrate in diesem Zeitraum von 1,1 Prozent pro Jahr. Die Haushaltsnettoeinkommen wuchsen in diesem Zeitraum deutlich stärker um jahresdurchschnittlich 3,2 Prozent (bis 2018, danach liegen keine Daten vor). Der Anteil der Letztverbraucherausgaben für Strom am Bruttoinlandsprodukt ist sogar von einem Höchststand von 2,7 Prozent im Jahr 2012 auf 2,4 Prozent im Jahr 2018 gesunken. Viele Kundinnen und Kunden können durch einen Wechsel des Anbieters ihre Strompreisbelastung senken. Haushalte in Deutschland haben laut Monitoringbericht im Durchschnitt über 100 Anbieter, aus denen sie wählen können.

Kern der Reformanstrengungen mit Blick auf die staatlich veranlassten Strompreisbestandteile war die Einführung einer Teilfinanzierung der Erneuerbare-Energien-Gesetz-(EEG-)Umlage durch den Bundeshaushalt gemeinsam mit der Einführung des im Dezember 2019 in Kraft getretenen Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Für die teilweise Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage werden Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel eingesetzt. Zusätzlich stehen Haushaltsmittel von 11 Mrd. Euro aus dem Konjunkturpaket bzw. dem zweiten Nachtragshaushalt 2020 zur Verfügung, um die EEG-Umlage in 2021 auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde bzw. in 2022 auf 6,0 Cent pro Kilowattstunde zu begrenzen. Die Restmittel der insgesamt 11 Mrd. Euro aus dem Konjunkturpaket, die für die Senkung der EEG-Umlage in den Jahren 2021 und 2022 eingeplant waren, aber hierfür nicht in vollem Umfang benötigt werden, sowie die gemäß den Beschlüssen zum Klimaschutzprogramm 2030 und im Vermittlungsausschuss im Dezember 2019 vorgesehenen Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel werden für weitere Senkungen der EEG-Umlage in den Jahren 2023 und 2024 verwendet. Dies wird die Bundesregierung im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 berücksichtigen. Ziel ist eine EEG-Umlage von möglichst unter 5 Cent pro Kilowattstunde in beiden Jahren. Damit erfolgt eine Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft, insbesondere auch von kleinen und mittleren Unternehmen, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2021 profitieren. Gleichzeitig werden Investitionen insbesondere im Bereich der Sektorkopplung weiter angereizt. Zudem haben die zwischenzeitlich durchgeführten EEG-Reformen und der technologische Fortschritt die Förderkosten für Neuanlagen deutlich gesenkt. Während z. B. in der Anfangszeit des EEG kleine Photovoltaik-Dachanlagen noch Vergütungssätze von teilweise über 50 Cent pro Kilowattstunde bekamen, liegen die in Ausschreibungen ermittelten Vergütungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen heute nur noch um die 5 Cent pro Kilowattstunde (vor Förderkosten mindernder Anrechnung der Strommarkterlöse).

10. Wie begegnet die Bundesregierung der Kritik des Bundesrechnungshofs an der Finanzierung der EEG-Umlage aus Haushaltsmitteln auf Seite 44 seines aktuellen Berichts (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), die Maßnahme vermittele einen falschen Eindruck bei Stromverbrauchern über die tatsächliche Höhe der EEG-Umlage und kaschiere lediglich die Auswirkungen eines nicht funktionierenden Preissystems?

Die Berechnungsgrundlage zur EEG-Umlage (einschließlich des Beitrags der Finanzierung aus dem Bundeszuschuss) ist öffentlich zugänglich und wird auf der Internetseite www.netztransparenz.de von den Übertragungsnetzbetreibern regelmäßig veröffentlicht. Darüber hinaus verweist der Bundesrechnungshof im zitierten Bericht selbst auf den für die Transparenz relevanten Vorteil des eingeführten Mechanismus der teilweisen Haushaltsfinanzierung, da die Höhe der Zuschüsse zur EEG-Umlage nun parlamentarisch erörtert werden könne.

11. Werden sich die Maßnahmen im Rahmen der beschlossenen Nationalen Wasserstoffstrategie wie der Aufbau einer energieintensiven Wasserstoffproduktion in Deutschland nach Ansicht oder Prognosen der Bundesregierung negativ oder positiv auf die Strompreise privater Haushalte und nicht begünstigter Industrieunternehmen und somit das Ziel der Bezahlbarkeit der Versorgung mit Elektrizität auswirken, und warum?

Einen Baustein der Nationalen Wasserstoffstrategie stellt die Befreiung der Herstellung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage dar. Es handelt sich bei diesen Herstellern von Wasserstoff um weit überwiegend neue Stromverbraucher, die somit bisher keine EEG-Umlage gezahlt haben. Eine Entlastung dieser neuen Stromverbraucher führt daher nicht zu sinkenden Einnahmen auf dem EEG-Konto. Das EEG sieht im Übrigen unter anderem eine Anforderung an die Elektrolyseure vor, die auf die Nutzung ungeförderter Stroms aus Erneuerbaren abzielt.

12. Wird sich der Aufbau weiterer Stromnetzkapazitäten, deren Kosten laut Bericht des Bundesrechnungshofs bis zu 85 Mrd. Euro betragen werden und zu erheblichen Teilen noch anstehen (S. 39), nach Ansicht oder Prognosen der Bundesregierung negativ oder positiv auf die Strompreise privater Haushalte und nicht begünstigter Industrieunternehmen und somit das Ziel der Bezahlbarkeit der Versorgung mit Elektrizität auswirken, und warum?

Einschlägige Szenarien zeigen, dass neben der Flexibilisierung der Nachfrage selbst und Modernisierung der Stromnetze, der Ausbau der Stromnetze die kostengünstigste Möglichkeit darstellt, die Energieversorgung klimaneutral zu gestalten.

13. Was unternimmt die Bundesregierung, um den Ausbau wetterabhängiger Stromquellen in Relation zum Aufbau der dadurch notwendigen, aber eigentlich redundanten Stromnetzkapazitäten zu verlangsamen bzw. um die Kosten für Systemdienstleistungen durch asynchronen Ausbau wetterabhängiger Stromquellen und Aufbau redundanten Netzkapazitäten zu senken (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung hält den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien für eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik. Die Bundesregierung setzt dabei auf die richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine bessere Synchronisierung zwischen Netzausbau

und Erneuerbaren-Energien-Ausbau und führt ein regelmäßiges Monitoring durch, um bei Fehlentwicklungen frühzeitig gegenzusteuern.

14. Wie entwickelten sich die Kosten für Systemdienstleistungen (beispielsweise Redispatch- und Einspeisemanagement) von 2001 bis 2021, die laut Bericht des Bundesrechnungshofs (S. 38) im Jahr 2018 1,92 Mrd. Euro betragen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine konsistente Zeitreihe liegt der Bundesregierung rückreichend bis zum Jahr 2011 vor. Auf die Tabelle im Anhang wird verwiesen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die ausgewiesenen Werte keine final geprüften Kosten sind, sondern als Zeitreihe für die Berichterstattung erhoben werden. Sie haben deshalb einen vorläufigen Charakter und spiegeln jeweils die Kosten wieder, die im entsprechenden Jahr für den Maßnahmentyp entstanden sind. Da der Zeitpunkt der Maßnahme und die Rechnungsstellung auseinanderfallen können, werden insbesondere bei den Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen Kostenschätzungen aufgeführt.

15. Verfügt die Bundesregierung über Prognosen zur Entwicklung der strompreissteigernden Kosten für Systemdienstleistungen (Redispatch- und Einspeisemanagement)?
- Wenn ja, wie entwickeln sich die Kosten für Systemdienstleistungen bis zum Jahr 2030 laut Prognosen im Falle einer weiterhin asynchronen Ausbaugeschwindigkeit von wetterabhängigen Stromquellen und redundanten Netzkapazitäten?
 - Wenn nein, wie wirken sich nach Ansicht der Bundesregierung Systemdienstleistungen auf die energiepolitischen Ziele Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit aus?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

In den nachfolgend aufgeführten Analysen haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Entwicklung der Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen auf der Basis von Szenarien, d. h. unter der Annahme bestimmter Eingangsparameter und mithilfe von energiewirtschaftlichen Markt- und Netzmodellen, geschätzt. Die Mengen- und Kostenangaben wurden in der Systemanalyse 2020 nur für die Jahre 2021 und 2025 ermittelt. Die Werte für die Jahre 2022 bis 2024 resultieren aus einer linearen Interpolation. Alle Angaben schließen Redispatch, Einspeisemanagement sowie die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserve ein.

Betrachtungsjahr	Menge (in Terawattstunden)	Kosten (in Milliarden Euro)	Quelle
2021	11,3	1,46	ÜNB Prognose des Umfangs und der Kosten der Maßnahmen für Engpassmanagement nach § 13 Abs. 10 EnWG (Stand: Juni 2020)
2022	9,8	1,41	
2023	8,3	1,36	
2024	6,8	1,30	
2025	5,3	1,25	
2027/28	2,4	–	ÜNB Langfristige Netzanalyse 2020 t+8 („Netzsensitivität“)

16. Betrachtet die Bundesregierung die absolute Anzahl von Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen innerhalb eines Jahres als einen sinnvollen Indikator für das energiepolitische Ziel der Versorgungssicherheit?
- a) Wenn ja, wie viele Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen wurden zwischen 2011 und 2021 durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und Anzahl der Maßnahmen, nicht deren kumulative Leistung, angeben)?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 16 bis 16b werden gemeinsam beantwortet.

Nein. Die absolute Anzahl an Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen erlaubt keine Aussage über die Versorgungssicherheit, da sie keine Auskunft über Eingriffstiefe, Eingriffshäufigkeit pro Anlage oder Koordinationsaufwand für die Netzbetriebsführung gibt. Auch besitzt sie keine Aussagekraft zur Frage, zu welchem Anteil das vorhandene Redispatch- bzw. Einspeisemanagementpotenzial ausgeschöpft wird bzw. wie viel Potenzial ungenutzt bleibt.

17. Wird die Bundesregierung wie vom Bundesrechnungshof empfohlen eine Analyse eines „Worst-Case“-Szenarios mit Risikokumulation durchführen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), um ihren Auftrag gemäß § 1 EnWG, eine sichere Versorgung mit Elektrizität sicherzustellen, bestmöglich zu erfüllen?
- a) Wenn ja, wann?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 17 bis 17b werden gemeinsam beantwortet.

Das BMWi hat ein Gutachten zur sogenannten Angemessenheit der Ressourcen – d. h. der Frage des angemessenen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage nach Strom – vergeben, auf das sich der Bundesrechnungshof (BRH) bezieht. Im Rahmen des Gutachtens werden für die Zukunft über 70 Millionen Einzelsituationen im europäischen Strommarkt ausgewertet. In diesen mehr als 70 Millionen Einzelsituationen sind auch Extremsituationen enthalten, in denen mehrere Herausforderungen (beispielsweise hohe Lasten, geringe Einspeisung aus Erneuerbaren Energien, reduzierte Verfügbarkeit von konventionellen Kraftwerken) in verschiedenen Ländern zeitgleich auftreten.

Eine darüberhinausgehende willkürliche Kumulation von Risiken ist nach dem Stand der Fachdiskussion im Rahmen des Monitorings der Angemessenheit der Ressourcen nicht sinnvoll. Marktakteure können in ihr alltägliches Produktions- und Handelsverhalten keine Mehrfachrisikoszenarien bzw. Extremereignisse mit unbekannter, sehr schwer bestimmbarer oder sehr niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit einbeziehen. Eine Absicherung gegen solche Extremereignisse fällt deshalb in den Bereich der staatlichen Risikovorsorge. Ein Beispiel hierfür ist die sogenannte Kapazitätsreserve, welche seit Oktober 2020 das Stromsystem über das durch den Strommarkt bereitgestellte Sicherheitsniveau hinaus, also auch gegen sehr seltene oder unvorhersehbare Extremereignisse, absichert.

18. Welchen Einfluss auf das Ziel der Versorgungssicherheit und das Ziel der Bezahlbarkeit der Stromversorgung gemäß § 1 EnWG wird die vom Bundesrechnungshof angesprochene Lücke von bis zu 4,5 GW gesicherter Leistung durch den Kohleausstieg nach Ansicht der Bundesregierung haben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung widerspricht der Darstellung des BRH. Es gibt ausreichend gesicherte Leistung (vergleiche die Antwort zu Frage 4).

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens, auf das sich der BRH bezieht, die genauen Daten zum Kohleausstieg noch nicht vorlagen. Somit konnte in den untersuchten Szenarien keine exakte Abbildung des Kohleausstiegs nach Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) erfolgen. Im nächsten Gutachten zur Angemessenheit der Ressourcen wird der beschlossene Kohleausstieg nunmehr genauer berücksichtigt. Allgemein gilt, dass sich ständig ändernde Rahmenbedingungen auch regelmäßig neu untersucht werden müssen. In diesem Sinne ist das Monitoring der Versorgungssicherheit im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angelegt.

19. Verfügt die Bundesregierung über einen Zeitplan für die Erarbeitung einer Gesamtstrategie „Systemsicherheit und Netzstabilität, Digitalisierung und IT-Sicherheit der netzgebundenen Stromversorgung“, wie auf S. 10 des Berichts des Bundesrechnungshofs angemerkt wird (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
- Wenn ja, wie sieht der Zeitplan aus?
 - Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 19 bis 19b werden gemeinsam beantwortet.

Für die im Rahmen des Nationalen Energie- und Klimaplanes angekündigte Gesamtstrategie „Systemsicherheit und Netzstabilität, Digitalisierung und IT-Sicherheit der netzgebundenen Stromversorgung“ laufen innerhalb der Bundesregierung aktuell verschiedene vorbereitende Schritte, welche für die Gesamtstrategie wichtige Erkenntnisse liefern werden. So haben die netzbezogenen Prüfprozesse im Rahmen des Kohleausstiegs durch die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber (beispielsweise im Rahmen der langfristigen Netzanalyse der ÜNB) wichtige Erkenntnisse für eine Gesamtstrategie geliefert. Des Weiteren hat die Bundesregierung verschiedene Gutachteraufträge vergeben, welche u. a. den für die Systemsicherheit und Netzstabilität essenziellen Bedarf an Systemdienstleistungen für das Elektrizitätsversorgungssystem bis zum Jahr 2050 analysieren. Weitere Untersuchungen im Themengebiet Cybersicherheit in der Elektrizitätsversorgung sind in der Planung. Ein genauer Zeitplan hinsichtlich der Vorlage dieser Gesamtstrategie besteht nicht, würde im Hinblick auf die noch laufenden Vorarbeiten und das Ende der Legislaturperiode auch nicht zielführend sein.

Anlage

Jahr	Vorhaltung Primärregelung	Vorhaltung Sekundärregelung	Vorhaltung Minutenreserve	Verlustenergie	Blindleistung	Schwarzstartfähigkeit	Nat. und grenzüberschreitender Redispatch	Countertrading	Vorhaltung Netzreservekräfte im In- und Ausland	Einsatz Netzreservekräfte im In- und Ausland	Vorhaltung Abschaltbare Lasten nach AblAV	Einspeisemanagement (geschätzte Erstattungsansprüche)	SUMME
2011	111,8	371,9	104,2	317,3	27,0	7,3	41,6	87,8	16,9	0	0	0	1.085,8
2012	82,3	267,1	67,4	354	68,3	5,2	164,8	0,1	24,9	0,8	0	0	1.034,9
2013	85,2	352,9	156,1	332,7	33,0	5,9	113,3	1,6	54,2	2,0	9,8	0	1.146,7
2014	103,4	227,6	106	287,8	26,7	5,1	185,4	1,3	62,3	4,1	18,8	183,0	1.211,5
2015	110,9	154,8	50,2	277,4	32,6	5,1	411,9	23,5	162,3	65,5	27,8	478,0	1.800,0
2016	74,4	90,5	33,3	304,8	37,5	6,1	222,6	12,0	182,8	102,9	25,4	372,7	1.465,0
2017	76,6	54	14,9	280,4	12,9	6,7	391,6	29,2	296,1	183,9	26,9	609,9	1.983,1
2018	64,5	52,5	6,2	288,0	11,0	7,4	388,2	36,0	278,5	137,3	28,1	635,4	1.933,1
2019	46,4	118,5	120,7	321,2	9,6	7,7	227,2	64,2	196,5	81,6	28,0	709,5	1.931,1

